

# RS UVS Kärnten 1992/05/05 KUVS- 100-104/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1992

## Rechtssatz

Wird jemand als zur Vertretung einer Gesellschaft mbH nach außen berufenes Organ einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so steht das Berufungsrecht gemäß § 51 Abs 1 VStG nur dem Beschuldigten, nicht aber der Gesellschaft zu. Eine von der Gesellschaft erhobene Berufung ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)